

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0287/17</b>	<b>Datum</b> 30.06.2017
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	08.08.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	05.09.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	07.09.2017	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	14.09.2017	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 63, Amt 66, FB 62, III</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### Kurztitel

Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz"

### Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Immobilien-Service für Eigentümergemeinschaft, Schreiben vom 29.04. und 08.07.2016:

a) Stellungnahme:

Als Verwaltung der o. g. Eigentümergemeinschaften möchten wir auf folgende Problematik hinweisen: Die Grundstücke Alexander-Puschkin-Straße 71 a, 71 b und c sowie Alexander-Puschkin-Straße 73, 73 a und b grenzen an die Grundstücke, die den B-Plan Nr. 216-2

betreffen. Somit verlaufen auch die Feuerwehrezufahrten über diese Grundstücke. Dies ist bei der B-Planung 216-2 unbedingt zu berücksichtigen. Als Anlage erhalten Sie den Plan Feuerwehrstraße.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 29.04.2016 weisen wir als Verwaltung der WEG Alexander-Puschkin-Straße 71 a, 71 b und c sowie der Alexander-Puschkin-Straße 73, 73 a und b (38 Wohnungseigentümer) darauf hin, dass die zugunsten der Grundstücke der Eigentümergeinschaften vorhandenen Baulasten für die Feuerwehrezufahrt auf Flurstücken des Plangebietes bei der Planung zu berücksichtigen sind, um im Brandfall die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr zu gewährleisten.

Diese Baulasten waren im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Mehrfamilienhäuser eingetragen worden, um auch hierüber die erforderliche Zufahrt der Feuerwehr zu den Gebäuden im Brandfall sicherzustellen.

Im Dezember 2013 wurde eine Anleiterprobe durch die Feuerwehr durchgeführt. Seinerzeit wurde festgestellt, dass die Rettungswege nicht ausreichend seien, da u.a. die als Baulast vorhandene Feuerwehrezufahrt nicht nutzbar sei.

Daher ist unseres Erachtens die Realisierung der Feuerwehrezufahrt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplanentwurf mit Stand Dezember 2014 war hierfür eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Feuerwehrezufahrt und Gehrecht für die Allgemeinheit im Entwurf folgerichtig festgesetzt worden.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum diese Festsetzung im aktuellen Entwurf nicht enthalten ist. Aus unserer Sicht ist eine öffentlich-rechtliche Baulast bei Planungen zu berücksichtigen.

Sollten Sie bzw. die Feuerwehr diese Zufahrt nicht mehr für notwendig erachten, bitten wir hier aus haftungsrechtlichen Gründen um eine schriftliche Bestätigung, dass alle erforderlichen Rettungswege auch ohne diese Zufahrt vorhanden sind.

Weiterhin ist im aktuellen Planentwurf nunmehr für das direkt an die Grundstücke der Eigentümergeinschaft angrenzende Flurstück 62/12 ein Mischgebiet mit einer bis zu siebengeschossigen Bebauung ausgewiesen. Die Baugrenze ist allerdings weiter östlich (u.a. Flurstück 65/11) festgesetzt worden. Wir bitten daher um Bestätigung, dass außerhalb der Baugrenze in Richtung der Grundstücke der Eigentümergeinschaften keine Bebauung vorgesehen ist. Außerdem bitten wir um Mitteilung, wie diese Fläche dann überhaupt genutzt werden soll, da ggf. nachbarrechtliche Belange berührt werden.

#### b) Abwägung:

Der Sachverhalt der bestehenden Baulast ist bekannt und wurde bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt. Es fand zur Thematik Feuerwehrezufahrt sowie zur Bewertung des Gehölzbestands im betreffenden Bereich ein Ortstermin im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan statt, an welchem u.a. Vertreter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde teilnahmen. Ziel dieses Ortstermins (13.11.2015) war die Überprüfung der Festsetzungen des 2. Entwurfs zum B-Plan hinsichtlich der Festsetzungen im Bereich der Flurstücke 62/12 und 3420/62 der Flur 345.

Im Ergebnis dieses Ortstermins wurde einerseits festgestellt, dass aufgrund des Gehölzbestands und der Festsetzungen des B-Planes zum Erhalt dieser Gehölze das vormals geplante Baugebiet WA1 praktisch nicht bebaubar wäre. In Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer wurde deshalb im 3. Entwurf zum B-Plan die Fläche dem benachbarten Mischgebiet MI2 zugeschlagen. Diese Festsetzung wurde auch im 4. Entwurf beibehalten.

Zum anderen wurde durch den Vertreter der Feuerwehr dargelegt, dass zur Sicherung der Rettungswege der Feuerwehr der Vollzug der Baulast mit Zu- bzw. Abfahrt in Richtung Werner-Prignitz-Straße nicht mehr erforderlich sei, sondern die Fahrzeuge der Feuerwehr im Rettungsfall über die Alexander-Puschkin-Straße an- und abfahren können. In diesem Zusammenhang steht auch die im Schreiben erwähnte Stell- und Anleiterprobe der Feuerwehr.

Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund des entfallenen Baugebietes WA1 wurde ab dem 3. B-Plan-Entwurf keine Privatstraße mit entsprechenden Wegerechten mehr festgesetzt. Die bestehende Baulast bleibt von den Festsetzungen des B-Planes unberührt weiterhin bestehen. Eine Löschung kann nur durch den Begünstigten, also die Eigentümergemeinschaft selbst, veranlasst werden. Sie kann jedoch auch aufrecht erhalten bleiben, falls zu einem späteren Zeitpunkt durch Veränderungen/Umbauten an den betreffenden Wohnhäusern ein neuer Bedarf entstünde. Da die mit der Baulast belegte Grundstücksfläche sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befindet, ist ein Vollzug der Baulast weiterhin möglich. Zur Überprüfung der im vorgenannten Ortstermin getroffenen Aussage der Feuerwehr wurde das Amt für Brand- und Katastrophenschutz nochmals zum Sachverhalt beteiligt und hat mit Schreiben vom 12.08.2016 schriftlich bestätigt, dass aktuell kein Bedarf für eine Feuerwehrezufahrt entsprechend der bestehenden Baulast erforderlich sei.

Die seit dem 3. Entwurf zum B-Plan getroffene Festsetzung eines Mischgebietes auf dem Flurstück 65/11 stellt eine nicht überbaubare Grundstücksfläche dar. Hier sind Nebenanlagen, wie Fahrradabstellanlagen, Müllbehälterstandplätze, private Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche für die Bewohner des MI2 zulässig sowie Parkplätze für die Sicherung der für die bauliche Nutzung im benachbarten MI notwendigen Stellplätze.

Eine Bebauung zur Hauptnutzung Mischgebiet ist aufgrund der nicht festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Grundstückseigentümer XXX, Schreiben vom 12.07.16:

a) Stellungnahme:

Ich erhebe hiermit namens und im Auftrag des Grundstückseigentümers, der Firma Transterra Gesellschaft für Immobilienverwaltung mbH, geschäftsansässig Am Tucherpark 16 in 80538 München, Einspruch gegen den Bebauungsplanung „B-Plan Nr. 216-2 der Stadt Magdeburg“ mit folgenden Begründungen:

Die Ausweisung der Erweiterung der Werner-Pregnitz-Straße zur Verkehrsfläche widerspricht, auch in ihrer Begründung, der Realisierbarkeit und ist in seine Gesamtheit nicht notwendig. Die Erweiterung der Verkehrsfläche auf dem Flurstück Nr. 3420/62 für die Erschließungsmöglichkeit des städtischen Grundstücks Flurstück Nr. 10111 ist aufgrund des vorhandenen Baumbestandes, der unter die Kategorie „Erhaltung von Bäumen“ fällt, nicht möglich.

Zumal auch die Feuerwehrezufahrt für die „Alexander-Puschkin-Straße“, siehe Protokoll vom 19.11.2015 (Anlage) nicht mehr notwendig ist. Auch das Flurstück-Nr. 10111 weist genau in diesem Bereich erhaltungswerten Baumbestand auf (siehe Anlage).

Die Begründung im schriftlichen Teil für die öffentlichen Widmung der Werner-Pregnitz-Straße sind nicht nachvollziehbar.

- für die verkehrliche Anbindung des MI2 sind die Verlängerung der Werner-Pregnitz-Straße und deren öffentliche Widmung erforderlich -"

Die verkehrsrechtliche Erschließung des Baukörpers im MI2 wird über die Maxim-Gorki-Straße, Tiefgarage, erfolgen. Es wird keine straßenbegleitende Bebauung im MI2 geben.

Die Feuerwege für Feuerwehr Rettungsfahrzeuge und Versorgungsanlagen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH sind bereits durch die vorhandene Bebauung und die Flucht- und Rettungspläne geregelt auch für einen möglichen Neubau, da dieser im gesamt Gebäudeensemble integriert wird.

b) Abwägung:

An die Werner-Prignitz-Straße grenzen die Baugebiete MI1.1, MI2, sowie die westlich/nordwestlich an das Plangebiet grenzenden Grundstücke, eines bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, eines bebaut mit Versorgungsanlagen sowie ein unbebautes Grundstück. Des Weiteren verläuft in Verlängerung der Werner-Prignitz-Straße ein öffentliches

Wegerecht und Leitungsrecht für Versorgungsunternehmen. Eine potentielle öffentliche Wegeverbindung soll in westlicher Verlängerung von der geplanten Wendeanlage aus gesichert bleiben. Damit bestehen verschiedene öffentliche und private Erschließungsbedarfe, die in Ihrer Summe die Planung einer öffentlichen Straße mit einer funktionstüchtigen Wendeanlage begründen. Die aktuellen Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse sind dabei nicht allein ausschlaggebend, da Teilungen und Eigentümerwechsel sowie bauliche oder Nutzungsveränderungen gemäß B-Plan erfolgen können. Der Gehölzbestand ist ebenfalls kein wesentliches Entscheidungskriterium, da nach Ortsbesichtigung mit der unteren Naturschutzbehörde keine Festsetzung zum Erhalt über die Regelung der Baumschutzsatzung hinaus für erforderlich erachtet wurde. Im Übrigen verläuft im Bereich der Bäume eine Trasse, welche mittels Baulast eine öffentlich-rechtlich gesicherte Feuerwehrezufahrt bildet, die allerdings aktuell nicht vollzogen wurde, da der Rettungsverkehr über eine andere Zuwegung gesichert bleibt. Die Begründung wurde im Sinne der Abwägung ergänzt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3. Grundstückseigentümer XXX, Schreiben vom 12.07.16:

a) Stellungnahme:

Die vom Investor angestrebte Bebauung der Gebiete MI 1.2 und MI 1.3 wurde in mehreren Beratungen und Gesprächen mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt, um eine entsprechend des vorgelegten Planentwurfes konforme Einordnung der Baukörper mit entsprechenden Nutzungskonzepten zu ermöglichen.

Der jetzt ausgelegte B-Plan widerspricht in einigen Punkten dem vorgelegten Planentwurf und Konzept. Das Konzept sieht vor, eine Kombination von Medizinischen Versorgungszentrum mit Pflegeheim, betreutem Wohnen und studentische Apartment zu realisieren. Dazu ist im Erdgeschoss vorgesehen, einen Bio-Markt zu etablieren, dieser hat einen Verkaufsflächenbedarf von mindestens 1.200 qm, dies wurde auch in den Beratungen mit dem Stadtplanungsamt erörtert und von diesem für umsetzbar eingeschätzt.

Die Ausschließung der Ausnahmeregelung für großflächigen Einzelhandel steht im Widerspruch zum vorgestellten Konzept, zumal durch das Einzelhandelskonzept der Stadt Magdeburg, nach Prüfung, der Standort positiv bewertet wurde.

b) Abwägung:

Strittig bleibt die nach aktuellem Stadtratsbeschluss vorliegende Entscheidung zur Entwicklung des Nahversorgungsbereichs Olvenstedter Straße. Hier war zunächst beabsichtigt, den bestehenden Nahversorgungsbereich, der aktuell an der Einmündung Goethestraße sein östliches Ende hat, nach Südosten so zu erweitern, dass auch im Bereich des MI1 ein SB-Markt zulässig würde. Ein dazu erarbeitetes Fachgutachten zum Einzelhandel hat grundsätzlich die Vereinbarkeit mit der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung bescheinigt. Allerdings sind weitere städtebauliche Belange in die Entscheidung des Stadtrates eingeflossen, hier im Wesentlichen Belange des Milieuschutzes der bestehenden Einzelhandelsstruktur mit kleinteiligen Geschäften und ergänzendem Dienstleistungsgewerbe, welches sowohl die Stadtfelder Bewohner als auch die ansässigen Geschäftsleute erhalten wissen wollen. Unter Beachtung dieser wirtschaftlichen und öffentlichen Belange hat der Stadtrat die Erweiterung des Nahversorgungsbereichs in den Geltungsbereich des B-Planes „Westlich Damaschkeplatz“ hinein nicht befürwortet. Der Abwägungsspielraum im Rahmen der Ausübung der gemeindliche Planungshoheit wurde hier somit zugunsten der Erhalts einer bestehenden, von den Bürgern unterstützten Situation zu Lasten der wirtschaftlichen Belange des hier betroffenen Grundstückseigentümers ausgeschöpft.

Zum Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten in den Mischgebieten entlang der Olvenstedter Straße beschloss der Stadtrat am 08.06.2017, nur solchen Einzelhandel zu gestatten, welcher nicht zu den Sortimenten des täglichen/periodischen Bedarfs zählt.

Ausdrücklich zugelassen werden soll jedoch ein Biomarkt. Der betreffende Stadtratsbeschluss wurde inhaltlich in die textliche Festsetzung 1.4 des Bebauungsplanes übernommen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

2.4 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 08.07.16:

a) Stellungnahme:

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) hat die Information über die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplans auf Nachfrage vom 14. Juni 2016 am 17. Juni 2016 erhalten. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt, um die städtebauliche Aufwertung des Damaschkeplatzes, die Klärung der Bebaubarkeit in diesem Quartier, die Anbindung an die geschlossene Quartiersstruktur sowie die Sicherung der Erschließung der auszuweisenden Bauflächen zu ordnen. Vor diesem Hintergrund werden im Plangebiet Mischgebietsflächen und eingeschränkte Gewerbegebiete ausgewiesen. Bisher sind die Flächen des Bebauungsplans nicht Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches. Für alle Baugebiete außer im MI 1 ist entsprechend den Zielen des Magdeburger Märktekonzeptes der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

Gemäß Begründung des Bebauungsplans grenzt das Plangebiet an den Nahversorgungsbereich Olvenstedter Straße. Dieser soll mit zusätzlichen Verkaufseinrichtungen gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund wurde fachgutachterlich geprüft, inwiefern eine Erweiterung des Nahversorgungsbereichs Olvenstedter Straße sich auf die im Umfeld vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche im Stadtteil Stadtfeld Ost sowie den Magdeburger Innenstadthandel auswirkt.

Die von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) mbH erarbeitete Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass bei Ansiedlung eines SB-Marktes bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche keine städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten seien.

Im Nahversorgungsbereich Olvenstedter Straße sind Ladengeschäfte ansässig, die dazu beigetragen haben, am Standort einen funktionierenden Kiez entstehen zu lassen. Bei einer Infoveranstaltung seitens des Stadtplanungsamtes mit Händlern aus Stadtfeld am 31.05.2016 positionierten sich die ansässigen Händler für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Kiezcharakters in der Olvenstedter Straße. Die IHK Magdeburg ist der Auffassung, dass es sich bei der Olvenstedter Straße um einen erhaltenswerten Kiez handelt, der darüber hinaus ein identitätsstiftendes Zugehörigkeitsgefühl in der Bevölkerung und den ansässigen Händlern auslöst. Die Errichtung des Supermarktes bringt die Gefahr mit sich, dass dieser Stadtteilcharakter verloren geht, die Bürger sich nicht mehr mit ihrem Kiez identifizieren und das ein von der Händlerschaft befürchtetes Ladensterben einsetzt.

Trotz der gutachterlichen Aussagen, städtebauliche Auswirkungen nicht erwarten zu müssen, erscheint eine Erweiterung des Nahversorgungsbereiches an dieser Stelle nicht sinnvoll. Oberstes Ziel sollte die Sicherung der Funktion des Nahversorgungsbereichs Olvenstedter Straße sein. In diesem Zusammenhang gilt es, die vorhandene Sortimentsstruktur zu erhalten, den Standort mit seinem Bestand an ansässigen Unternehmen zu sichern und eine Entwicklung zu gewährleisten. Perspektivisch kann somit die Attraktivität und Anziehungskraft der Olvenstedter Straße gestärkt und den Zielen des gültigen Magdeburger Märktekonzeptes entsprochen werden.

Insofern stimmt die IHK Magdeburg dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zu.

b) Abwägung:

Im 3. Planentwurf war in den Baugebieten MI1.1, MI1.2 und MI1.2 keine Beschränkung der Zulässigkeit des Einzelhandels vorgesehen.

Aufgrund der Entscheidung des Stadtrates, keine Erweiterung des Nahversorgungsbereichs in Richtung Damaschkeplatz vorzunehmen, aufgrund eines gesonderten Stadtratsbeschlusses zur Zulässigkeit von Einzelhandel im betreffenden Bereich und unter Beachtung der

Beteiligung der Bürger und Gewerbetreibenden des Stadtteils wurde die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den genannten Mischgebieten mit dem 4. Entwurf auf solche Sortimente beschränkt, welche in hohem Maße die Belange des bestehenden „Kiezes“ berücksichtigen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Frau Heinicke Tel. Nr.: 540 5322	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
--------------------------------------	----	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	----	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	19.10.2017
-----------------------------------	------------



**Begründung:**

Mit dem Beschluss Nr. 888-027(VI)16 zur DS0498/15 wurden die Ergebnisse der Zwischenabwägung zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 216-2 sowie zu den ersten beiden B-Plan-Entwürfen beschlossen. Zum 3. Entwurf gingen wiederum Stellungnahmen ein. Mit der vorliegenden Drucksache werden die Ergebnisse der Abwägung zu diesen Stellungnahmen beschlossen hinsichtlich ihrer Einarbeitung in den 4. Entwurf des B-Planes „Westlich Damaschkeplatz“ (DS0288/17).  
Damit soll das Aufstellungsverfahren zum B-Plan 216-2 weitergeführt werden.

**Anlagen:**

DS0287/17 Anlage 1: Abwägungskatalog